



Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, Sie sind gut über die heißen Sommertage gekommen. In Frankreich kehrten Kinder wie Erwachsene diese Woche mit der „rentrée“ an die Schulen und Arbeitsplätze zurück, in Baden-Württemberg ist am 11. September Schulanfang und in der Schweiz hat die Schule schon Mitte August wieder begonnen. Auch die INFOBESTen nehmen wieder Fahrt auf und so erhalten Sie hier die Infobulletin-Ausgabe der letzten beiden Monate.

Grenzüberschreitendes Homeoffice ist immer noch ein aktuelles, zumeist auch sehr komplexes Thema. Hierzu gibt es nun eine Neuerung, die grenzüberschreitendes Homeoffice einfacher macht: Grenzüberschreitende gewöhnliche Telearbeit ist im Wohnstaat – auf Antrag – in einem Umfang von bis zu 49.99 % möglich, ohne dass es zu einem Wechsel des Sozialversicherungsrechts kommt. Bei der Frage der Besteuerung gibt es hingegen zum aktuellen Zeitpunkt nur teilweise entsprechende Vereinbarungen zwischen den Staaten. Genauere Informationen finden Sie im Artikel in diesem Infobulletin sowie in unserer Broschüre „Grenzüberschreitende Telearbeit: Sonderregelungen für Grenzgänger:innen“ [auf der INFOBEST-Website bei den Publikationen](#).

Ab Oktober kann nun außerdem offiziell das Projekt „INFOBEST 4.0 | Service Zentrum Oberrhein“ starten mit dem Ziel, ein erweitertes digitales Informationsangebot bereitzustellen und die Arbeit des INFOBEST-Netzwerks effizienter und im grenzüberschreitenden Raum sichtbarer zu machen. Wir berichten Ihnen natürlich zu dessen Fortschritt und insbesondere, sobald Ihnen das neue Serviceangebot zur Verfügung steht!

Außerdem sind wieder einige grenzüberschreitende Sprechtage und Sprechstunden geplant. So findet wieder die Veranstaltung „Warum nicht!“ zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland am 20.09.2023 in Mulhouse statt. Dazu sind Sie herzlich eingeladen. Weitere Informationen sowie die genauen Daten finden Sie am Ende dieses Infobulletins.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Steuerbescheid 2023: Termine für den Erhalt des Bescheids, die Erstattung oder die Zahlung der Einkommenssteuer 2022
2. Ende des automatischen Ausdrucks der Kassen- und Bankkartenbelege zum 1. August 2023
3. Arbeitslosenversicherung: Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wurden ab dem 1. Juli 2023 um 1,9 % angehoben
4. Die Familienleistungen ab dem 01.04.2023: Grundbetrag, Zuschlag und Sonderfälle

SCHWEIZ

1. Ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz (Analyse der 25 häufigsten Nationalitäten, Durchschnittswerte 2018 – 2022): Grosse Unterschiede zwischen den Nationalitäten

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Veranstaltung Warum nicht! zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland am 29.09.2023 in Mulhouse
2. Grenzüberschreitende Telearbeit: Sonderregelungen für Grenzgänger:innen

INFOBEST-NETZWERK

1. Grenzüberschreitender Sprechtag der INFOBEST Kehl/Strasbourg, 12. September 2023
2. INFOBEST Vogelgrun/Breisach: Sprechstunde mit einem Versichertenberater der deutschen Rentenversicherung Bund bei der DAK-Gesundheit
3. 05.10.2023: Sprechstunde zur grenzüberschreitenden Beschäftigung bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach
4. „INFOBEST 4.0“: 1, 4 Millionen Euro für grenzüberschreitendes Servicezentrum Oberrhein
5. Öffnungszeiten und Sprechtage September – Dezember 2023

FRANKREICH

STEUERBESCHIED 2023: TERMINE FÜR DEN ERHALT DES BESCHIEDS, DIE ERSTATTUNG ODER DIE ZAHLUNG DER EINKOMMENSTEUER 2022

Dem folgenden Kalender können Sie die Termine für die Bereitstellung der Steuerbescheide je nach Ihrer Situation entnehmen:

	In Ihrem Online-Bereich für Privatkunden	Per Post
Sie erhalten eine Rückerstattung	Zwischen dem 26. Juli und dem 4. August 2023	Zwischen dem 24. Juli und dem 25. August 2023
Sie haben keinen Betrag (mehr) zu zahlen	Zwischen dem 26. Juli und dem 4. August 2023	Zwischen dem 1. August und dem 30. August 2023
Sie haben noch einen Betrag zu zahlen	Zwischen dem 28. Juli und dem 4. August 2023	Zwischen dem 28. Juli und dem 22. August 2023

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, Ihren Bescheid nicht mehr in Papierform zu erhalten, erhalten Sie eine E-Mail, die Sie darüber informiert, dass der Bescheid in Ihrem Privatkundenbereich auf impots.gouv.fr online gestellt wurde.

Wenn Sie eine Rückerstattung erhalten oder einen Betrag an die Steuerbehörde zahlen müssen, sollten Sie sich folgende Daten merken:

Bis einschließlich 3. Juli 2023	Frist für die Aktualisierung des Bankkontos, das von der Steuerbehörde zur Durchführung der Erstattung verwendet wird
24. Juli und 2. August 2023	Rückzahlung von zu viel gezahlten Steuern oder Steuererleichterungen und -gutschriften per Überweisung von der Steuerbehörde
Bis einschließlich 15. September 2023	Frist für die Aktualisierung des Bankkontos, das für die Abbuchung im September verwendet wird
25. September 2023	Einmalige Abbuchung von ausstehenden Beträgen von bis zu 300 €.
25. September, 26. Oktober, 27. November und 27. Dezember 2023	Abbuchung in vier Raten von ausstehenden Beträgen von über 300 €.

Quelle: <https://www.impots.gouv.fr/particulier/questions/quelle-date-mon-avis-dimpot-sur-le-revenu-sera-disponible>;

<https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16659#:~:text=Le%20d%C3%A9tail%20du%20calcul%20de,soit%20le%20%20ao%C3%BBt%202023>

ENDE DES AUTOMATISCHEN AUSDRUCKS DER KASSEN-UND BANKKARTENBELEGE ZUM 1. AUGUST 2023 IN FRANKREICH

Ab dem 1. August werden Kassen- und Bankkartenbelege nicht mehr systematisch ausgedruckt, sondern nur noch auf Anforderung des Kunden.

Auf diese Weise wird der Ausdruck der Belege zwar nicht vollständig abgeschafft, zumindest aber reduziert. Händler sind dennoch verpflichtet, dem Verbraucher einen Kassenbeleg auszuhändigen, wenn dieser es wünscht.

Diese Maßnahme, die ursprünglich zum 1. Januar 2023 in Kraft treten sollte, dann auf den 1. April und anschließend auf den 1. August verschoben wurde, ist aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der Gesundheit umgesetzt worden. Ziel ist es, der Verschwendung von Papier bei Zahlungsabwicklungen entgegenzuwirken und den Kontakt mit Kassenbelegen zu reduzieren, die gesundheitsgefährdende Substanzen wie Bisphenol enthalten, das als endokriner Disruptor gilt.

Den Verbrauchern eröffnen sich nun drei Möglichkeiten. Sie können entweder auf den Kassenbeleg verzichten, dessen Papierausdruck anfordern oder sich für ein E-Ticket über Sms oder Mail entscheiden, sofern der Händler diese Option anbietet.

Folgende Belege sind von dieser neuen Maßnahme betroffen:

- Kassenbelege, die in Geschäften und Einrichtungen mit Publikumsverkehr ausgestellt werden
- Bankkartenbelege
- Belege, die von Automaten ausgegeben werden
- Einkaufsgutscheine, Aktionstickets und Rabattmarken

Dennoch gibt es zahlreiche Ausnahmen, für die das neue systematische Druckverbot keine Anwendung findet.

Dies ist der Fall:

- für Kassenbelege, auf denen beim Kauf von Elektro- oder Telefongeräten ein Hinweis auf die gesetzliche Garantie vermerkt sein muss
- bei abgebrochenen oder nicht erfolgreich beendeten Zahlungsvorgängen per Kreditkarte
- bei Produkten, die gewogen werden müssen
- bei Dienstleistungen über 25€
- bei Dienstleistungen im Hotel- und Gaststättenbetrieb
- bei Transaktionen, die über gewisse Automaten laufen, z.B. Tickets für Maut- oder Parkgebühren

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16120>

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG: DIE LEISTUNGEN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG WURDEN AB DEM 1. JULI 2023 UM 1,9 % ANGEHOHEN.

Die neuen Beträge ab dem 1. Juli 2023

Wie im Erlass vom 28. Juli 2019 festgelegt, kann der Verwaltungsrat der *Unédic* das Arbeitslosengeld teilweise oder vollständig erhöhen.

Die Beträge der Leistungen der Arbeitslosenversicherung am 1. Juli 2023 sind wie folgt:

- Die Mindestsicherung steigt von 31 € auf 31,59 € pro Tag. In Mayotte wird sie von 15,20 € auf 15,78 € pro Tag angehoben.
- Der feste Teil der Unterstützung für die Rückkehr zum Arbeitsplatz (ARE) steigt von 12,71 € auf 12,95 € pro entschädigtem Tag.
- Die Unterstützung für die Rückkehr in die Ausbildung (ARE-F) wird mindestens 22,61 € pro Tag betragen gegenüber 22,19 € davor. In Mayotte wird sie von 10,89 € auf 11,31 € pro Tag angehoben.
- Der Mindestbetrag für die Anwendung des Degressionskoeffizienten wird von 62,53 € auf 63,72 € angehoben

Quelle : <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A15787>

DIE FAMILIENLEISTUNGEN AB 01.04.2023: GRUNDBETRAG, ZUSCHLAG UND SONDERFÄLLE

Grundbetrag und Zuschlag

Nettoeinkommen 2021	Grundbetrag	Zuschlag (Kind älter als 14 Jahre)
71 194 € (oder weniger)	141,99 €	+ 71,00 € wenn das zweite Kind älter als 14 Jahre ist
zwischen 71 194 € und einschließlich 94 893 €	71,00 €	+ 35,50 € wenn das zweite Kind älter als 14 Jahre ist
Mehr als 94 893 €	35,50 €	+ 17,75 € wenn das zweite Kind älter als 14 Jahre ist

Ein degressiver Zuschlag wird gezahlt, wenn die Einkünfte der Familie die für sie geltende Obergrenze nur geringfügig übersteigen.

Andere Hilfen, die erhöht wurden:

- Die **Beihilfe für behinderte Erwachsene** (*Allocation aux adultes handicapés - AAH*), bei einem Behinderungsgrad zwischen 50% und 79% oder mehr: Der Grundbetrag ist auf **971,37 €** pro Monat gestiegen.
- Die **Erziehungszulage für ein behindertes Kind** (*Allocation d'éducation de l'enfant handicapé - AEEH*): Der Grundbetrag ist auf **142,70 €** gestiegen. Es gibt 6 Kategorien von Ergänzungen je nach Behinderung.
- Das **Elterngeld** (*Prestation partagée d'éducation de l'enfant - PreParE*) wurde erhöht auf :
 - 428,70 € bei vollständiger Beendigung der Erwerbstätigkeit.
 - 277,14 € bei einer Teilzeitbeschäftigung von maximal 50%.
 - 159,57 € bei einer Teilzeitbeschäftigung zwischen 50 % und 80 %.
- Die **Geburtsprämie** (*Prime à la naissance - PAJE*), die sich voraussichtlich auf 1.019,40 € / Geburt belaufen wird, multipliziert mit der Anzahl der Geburten. Die Prämie ist einkommensabhängig.

Einkommensgrenze 2021 (Nettoeinkommen 2021)		
Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (geboren oder ungeboren)	Paar mit zwei Einkommen	Paar mit nur einem Einkommen
1 Kind	43 665 €	33 040 €
2 Kinder	50 273 €	39 648 €
3 Kinder	58 203 €	47 578 €
Für jedes weitere Kind	7 930 €	7 930 €

Es liegen zwei Einkommen vor, wenn jeder einen jährlichen Betrag von 5.594 € oder mehr (im Jahr 2021) aus einer beruflichen Tätigkeit oder aus Tagegeldern für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten erhält.

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits>

SCHWEIZ

AUSLÄNDISCHE ARBEITSKRÄFTE IN DER SCHWEIZ (ANALYSE DER 25 HÄUFIGSTEN NATIONALITÄTEN, DURCHSCHNITTSWERTE 2018 – 2022): GROSSE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN NATIONALITÄTEN

Je nach Herkunftsland unterscheidet sich die Situation der 1,12 Mio. ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz. Personen aus gewissen EU-Staaten haben hohe Erwerbstätigenquoten von 85 % oder mehr, andere haben Quoten unter 60 % (Russland, Eritrea, Türkei¹). Erwerbstätige aus den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich sind eher hochqualifiziert und in Führungspositionen, jene aus Sri Lanka und Eritrea hingegen oft als Hilfsarbeitskräfte tätig. Das widerspiegelt sich auch in unterschiedlichen Arbeitsbedingungen. Dies sind einige Ergebnisse aus der Publikation zu den «Ausländischen Arbeitskräften in der Schweiz» des Bundesamtes für Statistik (BFS).

In der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehörten am 31. Dezember 2021 folgende Nationalitäten zu den 25 zahlreichsten: Italien, Deutschland, Portugal, Frankreich, Kosovo, Spanien, Türkei, Nordmazedonien, Serbien, Österreich, das Vereinigte Königreich, Polen, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ungarn, Rumänien, Sri Lanka, Eritrea, Brasilien, die Niederlande, die Slowakei, China, Griechenland, die Vereinigten Staaten und Russland.

In den Jahren 2018-2022 belief sich die Erwerbstätigenquote der 25- bis 64-Jährigen im Durchschnitt auf 83,5 %, zwischen den untersuchten Nationalitäten variiert diese aber stark. Die höchsten Quoten von 85 % oder mehr sind für Personen aus dem EU-Raum zu verzeichnen (Deutschland: 89,9 %; Österreich: 89,5 %; Slowakei: 86,4 %; Frankreich: 86,3 %; Griechenland: 85,0 %). Auch Schweizerinnen und Schweizer zeichnen sich durch eine hohe Erwerbsbeteiligung aus (85,5 %). Die tiefste Erwerbsbeteiligung mit weniger als 60 % weisen Personen aus Russland (59,0 %), Eritrea (59,2 %) und der Türkei (59,8 %) auf.

Ca. 90 % der Amerikaner und Russen mit tertiärer Ausbildung

Erwerbstätige aus den Vereinigten Staaten und aus Russland verfügen am öftesten über eine Ausbildung auf tertiärer Stufe (92,5 % bzw. 87,8 %), gefolgt von jenen aus dem Vereinigten Königreich (80,4 %), den Niederlanden (76,3 %) und Griechenland (72,7 %). Bei Schweizerinnen und Schweizern beläuft sich der entsprechende Anteil auf 48,2 %. Dies geht häufig mit einem hochqualifizierten Beruf einher (Führungskräfte, intellektuelle und wissenschaftliche Berufe, Techniker/-innen und gleichrangige nichttechnische Berufe). Hochqualifizierte Berufe sind bei Arbeitskräften aus den Vereinigten Staaten (88,6 %), dem Vereinigten Königreich (83,6 %), den Niederlanden (80,8 %) und Russland (76,7 %) am stärksten verbreitet (Schweizerinnen und Schweizer: 56,0 %).

Sri-Lanker und Eritreer häufig als Hilfsarbeitskräfte tätig

Von den Erwerbstätigen aus Sri Lanka und Eritrea haben weniger als 10 % eine tertiäre Ausbildung absolviert bzw. arbeiten in einem hochqualifizierten Beruf, stattdessen sind sie im Vergleich mit den restlichen untersuchten Nationalitäten häufiger als Hilfsarbeitskräfte tätig (Sri Lanka: 47,5 %; Eritrea: 37,5 %). Vergleichsweise hohe Anteile an Hilfsarbeitskräften sind auch bei ausländischen Erwerbstätigen aus Nordmazedonien (28,3 %), Kosovo (24,4 %), Brasilien (23,7 %), Portugal (21,2 %) und Serbien (20,9 %) festzuhalten; bei Schweizerinnen und Schweizern beläuft sich der Wert auf 3,3 %.

Vier von fünf Frauen aus Sri Lanka arbeiten Teilzeit

Unter allen untersuchten Nationalitäten sind Frauen häufiger teilzeiterwerbstätig als Männer. Die höchste Teilzeitquote der Frauen weisen Sri-Lankerinnen auf (79,0 %), gefolgt von Kosovarinnen und Eritreerinnen (70,5 % bzw. 66,3 %); Schweizerinnen kommen an vierter Stelle (65,2 %). Die tiefsten Teilzeitquoten der Frauen belaufen sich auf 30,8 % bei den Griechinnen und 34,9 % bei den Rumäninnen.

Führungspositionen bei den Briten am häufigsten

Mit einem Anteil von 44,3 % sind Erwerbstätige aus dem Vereinigten Königreich vergleichsweise häufig als Arbeitnehmende in einer Führungsposition tätig, gefolgt von jenen aus den Vereinigten Staaten (38,8 %). Gewisse EU-Staaten weisen ebenfalls hohe Anteile von rund einem Drittel auf (Niederlande und Griechenland: je 35,9 %; Deutschland: 35,5 %; Frankreich: 34,8 %; Österreich: 33,1 %). Erwerbstätige aus Eritrea und Sri Lanka besetzen deutlich seltener eine Führungsposition (8,3 % bzw. 12,1 %); von den Schweizerinnen und Schweizern sind es 28,7 %.

Sehr unterschiedliche Arbeitsbedingungen nach Nationalität

Arbeitnehmende aus dem Vereinigten Königreich und aus den Vereinigten Staaten verfügen am häufigsten über flexible Arbeitszeiten (65,9 % bzw. 64,7 %), gefolgt von jenen aus den Niederlanden (62,5 %) und Russland (61,1 %; Schweizerinnen und Schweizer: 51,2 %). Demgegenüber sind es bei Arbeitnehmenden aus Eritrea und Sri Lanka lediglich rund 10 %.

Eritreer sind vergleichsweise oft befristet für eine Dauer von weniger als einem Jahr angestellt (7,9 %), ebenso Arbeitnehmende aus Brasilien (5,5 %; Schweizerinnen und Schweizer: 2,0 %). Auch atypische Arbeitszeiten (regelmässige Arbeit abends/nachts/samstags/sonntags) sind sehr unterschiedlich verbreitet. Bei Erwerbstätigen aus Sri Lanka gehören die Anteile zu den höchsten, gefolgt von Erwerbstätigen aus Eritrea, Brasilien, Serbien, Bosnien und Herzegowina und der Slowakei.

¹ In seiner Ländernomenklatur hat das BFS den neuen offiziellen Namen Türkiye übernommen. Weil jedoch das Schweizer Sprachengesetz in Artikel 7 die Bundesbehörden dazu anhält, eine Sprache zu verwenden, die für die Bürgerinnen und Bürger verständlich ist, spricht das BFS in seinen Communiqués weiterhin von der Türkei.

Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.25245256.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

VERANSTALTUNG WARUM NICHT! ZUR BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DEUTSCHLAND AM 20.09.2023 IN MULHOUSE

Am 20. September findet die Veranstaltung „Arbeit und Ausbildung in Deutschland - Warum nicht!“ mit verschiedenen französischen und deutschen Akteuren im Bereich der Beschäftigung und der Berufsbildung im *Parc Expo* in Mulhouse statt. Diese Veranstaltung richtet sich an alle, die sich über die Arbeits-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland informieren möchten.

WARUM NICHT! Emploi & Formation en Allemagne Mercredi 20 sept. 2023 Parc Expo de Mulhouse		NOUVEAU Pour répondre au mieux à vos attentes...
MATIN 9h > 12h30 Réservé aux : - Scolaires - Étudiants	APRÈS-MIDI 14h > 18h Réservé aux : - Salariés - Demandeurs d'emploi	www.mef-mulhouse.fr

Anders als in den Vorjahren wird die Veranstaltung in zwei Zeitfenstern organisiert:

- Der Vormittag (9.00-12.30 Uhr) ist **Schüler:innen** der Sekundarstufe sowie Studierenden gewidmet, um sie u. a. über grenzüberschreitende Studien- und Ausbildungsgänge sowie Praktika und Sommerjobs zu informieren.
- Der Nachmittag (14.00-18.00 Uhr) ist den „**Aktiven**“, also Arbeitssuchenden, Arbeitnehmer:innen und Quereinsteiger:innen und den Themen Beschäftigung, Sprachunterricht, Grenzgängerstatus sowie anderen damit verbundenen Fragen gewidmet.

Das INFOBEST-Netzwerk wird bei dieser Veranstaltung am **Nachmittag** von der INFOBEST Vogelgrun/Breisach und der INFOBEST PALMRAIN vertreten, die u. a. über den Grenzgängerstatus informieren werden. Ein Workshop zu diesem Thema ist ebenfalls am Nachmittag geplant.

Diese Veranstaltung wird von *MEF Mulhouse Sud Alsace* in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus der *Cité des Métiers mulhousienne* und anderen Akteuren im Bereich der Beschäftigung und der Berufsbildung im Südsass sowie in den Regionen Freiburg im Breisgau und Lörrach organisiert.

Veranstaltung « Warum nicht! » am 20.09.2023 im Parc Expo, 20 Rue Lefebvre, F-68100 Mulhouse. Freier und kostenloser Eintritt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[Warum nicht ! | Evènements | MEF Mulhouse Sud Alsace \(mef-mulhouse.fr\)](#)
[Warum nicht | Facebook](#)

GRENZÜBERSCHREITENDE TELEARBEIT: SONDERREGELUNGEN FÜR GRENZGÄNGER:IN-NEN

Die neue multilaterale Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitenden Telearbeit ist zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten: Grenzüberschreitende gewöhnlichen Telearbeit im Wohnstaat ist – auf Antrag – in einem Umfang von bis zu 49.99 % möglich, ohne dass es zu einem Wechsel des Sozialversicherungsrechts kommt. Bei der Frage der Besteuerung gibt es hingegen zum aktuellen Zeitpunkt nur teilweise entsprechende binationale Vereinbarungen zwischen den Staaten.

A. Sonderregelungen zur Sozialversicherung

Frankreich, Deutschland und die Schweiz (sowie weitere Staaten, siehe [☞ Liste der Unterzeichnerstaaten](#)) haben die multilaterale Rahmenvereinbarung über die Anwendung von Art. 16 Abs. 1 VO 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit (im Folgenden: Rahmenvereinbarung) unterzeichnet. Die Rahmenvereinbarung trat am 1. Juli 2023 in Kraft und enthält eine abweichende Regelung im Bereich der Sozialversicherungsunterstellung bei grenzüberschreitender Telearbeit. Beschäftigten wird dadurch ermöglicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 49,99 % der Gesamtarbeitszeit im Wohnstaat in Form von gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit erbracht werden können und dennoch weiterhin das Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsstaates bzw. Sitzstaates des/der Arbeitgeber:in gilt.

I. In welchen Fällen ist die Rahmenvereinbarung anwendbar?

Die Rahmenvereinbarung ist anwendbar bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit im Wohnstaat in einem Umfang zwischen 25 % und 49,99 % der Gesamtarbeitszeit. Bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit im Wohnstaat in einem Umfang von weniger als 25 % gelten hingegen die allgemeinen Regeln ([☞ Art. 13 Abs. 1 lit. a VO 883/2004](#), vgl. hierzu unser [☞ Merkblatt zur Mehrfachbeschäftigung](#)).

Die Rahmenvereinbarung ist **nicht** anwendbar auf

- Personen, die neben der Telearbeit im Wohnstaat zusätzlich gewöhnlich weitere Tätigkeiten im Wohnstaat ausüben;
- Personen, die neben der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat und der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren Staat gewöhnlich eine Tätigkeit ausüben;
- Selbstständige.

Bei gelegentlichen, unregelmäßigen bzw. kurzfristigen (nicht gewöhnlichen) Tätigkeiten (z.B. Dienstreisen) im Wohnstaat oder einen anderen Staat bleibt die Rahmenvereinbarung grundsätzlich anwendbar. Im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 VO 883/04 gelten diese als Entsendungen, für die ggf. eine A1-Bescheinigung zu beantragen ist.

II. Wie berechnet sich der Anteil der Telearbeit im Wohnstaat?

Für die Berechnung des Anteils/Prozentsatzes der gewöhnlichen grenzüberschreitenden Telearbeit im Wohnstaat ist die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation zu berücksichtigen. Die Grenze darf also durchaus in einem Monat oder einer Woche überschritten werden, wenn sich dies auf das Jahr hinaus wieder ausgleicht. Vorausgesetzt wird, dass der Wechsel zwischen Telearbeit im Wohnstaat und Arbeit vor Ort mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgt. Hat eine Person mehrere Arbeitgeber:innen in einem Staat, gilt die 49,99 %-Grenze insgesamt für die Arbeitszeit bei allen Arbeitgeber:innen.

III. Wer kann die Anwendung beantragen?

Damit die Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitenden Telearbeit Anwendung findet, muss durch die jeweiligen Arbeitgeber:innen eine A1-Bescheinigung beantragt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde des Staates zu stellen, dessen Sozialversicherungsrecht weiterhin gelten soll:

- Für **Arbeitnehmer:innen, die in der Schweiz beschäftigt sind**, müssen deren Arbeitgeber:innen einen Antrag bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse über die Plattform ALPS (*Applicable Legislation Portal Switzerland*) stellen.

Weitere Informationen und Details zur Antragstellung stellt das [Schweizer Bundesamt für Sozialversicherungen \(BSV\)](#) auf seiner Internetseite zur Verfügung.

- Für **Arbeitnehmer:innen, die in Deutschland beschäftigt sind**, müssen deren Arbeitgeber:innen einen Antrag bei der DVKA stellen.

Weitere Informationen und Details zur Antragstellung stellt die [DVKA](#) auf ihrer Internet-seite zur Verfügung.

- Für **Arbeitnehmer:innen, die in Frankreich beschäftigt sind**, müssen deren Arbeitgeber:innen einen Antrag bei der Urssaf stellen.

Weitere Informationen und Details zur Antragstellung stellt die [Urssaf](#) auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

➔ Der Antrag gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2023, sofern er bis zum 30. Juni 2024 gestellt wird

IV. Wo finde ich die Rahmenvereinbarung zum Nachlesen?

Der Text der Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitender Telearbeit und das erläuternde Memorandum sind – auf Englisch – auf der [Seite des belgischen Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit](#) verfügbar. Eine [nicht offizielle deutsche Übersetzung](#) stellt die DVKA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Gut zu wissen: In jedem Fall benötigt Telearbeit das Einverständnis beider Parteien – sie kann weder von Arbeitgeberseite verordnet, noch von Arbeitnehmerseite eingefordert werden.

B. Sonderregelungen zur Besteuerung

I. Deutsch-französisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-französischen Verhältnis zum [30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen](#).

Somit gelten im deutsch-französischen Verhältnis seit dem 1. Juli 2022 wieder die regulären Regelungen des [deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens](#).

Informationen zum D-F Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

<https://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-franzoesische-doppelbesteuerungsabkommen>

Im deutsch-französischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-französischen [Verständigungsvereinbarung vom 16. Februar 2006](#) „Tätigkeiten in der Grenzzone des Ansässigkeitsstaates des Arbeitnehmers als innerhalb der Grenzzone ausgeübt gelten.“

II. Deutsch-schweizerisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-schweizerischen Verhältnis [zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen](#).

Somit gelten im deutsch-schweizerischen Verhältnis seit dem 1. Juli 2022 wieder die regulären Regelungen des [deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens](#).

Informationen zum Doppelbesteuerungsabkommen CH-D (DBA CH-D) finden Sie unter:

<https://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen>

Im deutsch-schweizerischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der [deutsch-schweizerischen Konsultationsvereinbarung vom 15./18. Juli 2022](#) Arbeitstage, an denen Grenzgänger:innen im Sinne des Art.15a Abs. 2 S. 1 DBA CH-D ganztägig am Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat arbeiten, nicht als Arbeitstage gelten, an welchen die Person nach Arbeitsende aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt (Nichtrückkehrtage). Diese Arbeitstage gelten somit nicht als Nichtrückkehrtage im Sinne des Art.15a Abs. 2 S. 2 DBA CH-D.

Weitere Informationen zu Grenzgänger:innen und Homeoffice/Telearbeit finden Sie auf der Seite der Finanzämter Baden-Württemberg:

☞ <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Service/Grenzgaenger>
(▷ DBA-Schweiz ▷ Grenzgänger und Homeoffice)

III. Französisch-schweizerisches Verhältnis

Die Schweiz und Frankreich haben sich bereits am 22. Dezember 2022 im Rahmen von Verständigungsvereinbarungen auf eine Lösung ab dem 1. Januar 2023 für die Besteuerung des Einkommens bei Homeoffice/Telearbeit im Wohnstaat geeinigt (☞ [Verständigungsvereinbarung](#) zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. September 1966 [DBA F-CH]; ☞ [Verständigungsvereinbarung](#) zur Vereinbarung vom 11. April 1983 [Grenzgängerabkommen F-CH]). Beide Staaten haben nun am 27. Juni 2023 ein entsprechendes ☞ [Zusatzabkommen](#) unterzeichnet, welches die Besteuerung des Einkommens bei Homeoffice/Telearbeit im Wohnstaat nachhaltig regelt.

Somit können pro Jahr bis zu 40 % der Arbeitszeit im Rahmen von Homeoffice/Telearbeit im Wohnstaat geleistet werden, ohne dass dies Auswirkungen auf den Staat der Besteuerung der Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit hat. Dies gilt gleichermaßen für im Wohnstaat besteuerte Grenzgänger:innen, wie auch für grenzüberschreitend erwerbstätige Personen, die im Beschäftigungsstaat besteuert werden.

Bevor das Zusatzabkommen in Kraft treten kann, muss es in beiden Staaten vom Gesetzgeber genehmigt werden. Bis dahin haben sich die Schweiz und Frankreich darauf geeinigt, die Bestimmungen des Zusatzabkommens, basierend auf den temporären Verständigungsvereinbarungen vom 22. Dezember 2022, grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.

Allgemeine Informationen zu den F-CH Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

☞ <https://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-franzoesisch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen>

Weiterführende Informationen zu den neuen Steuerregelungen für Homeoffice/Telearbeit:

- ☞ www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laen-der/sif/frankreich.html
- ☞ [Merkblatt: F-CH Verständigungsvereinbarung über die Regelung der Ausübung von Home-office im Rahmen der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983](#)
- ☞ [Merkblatt: F-CH Verständigungsvereinbarung über die Regelung der Ausübung von Home-office im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966](#)
- ☞ [Fragen und Antworten zum Zusatzabkommen](#)

Medienmitteilungen der zuständigen Behörden:

- ☞ [Medienmitteilung des eidgenössischen Finanzdepartements \(27.06.2023\)](#)
- ☞ [Communiqué de presse du ministère de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique du 28/06/2023](#)

INFOBEST-NETZWERK

GRENZÜBERSCHREITENDER SPRECHTAG DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG, 12. SEPTEMBER 2023

Am 12. September 2023 findet wieder der grenzüberschreitende Sprechtag der INFOBEST Kehl/Strasbourg statt!

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger am Oberrhein leben in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Am grenzüberschreitenden Sprechtag wird ihnen die Möglichkeit geboten, sich von Expertinnen und Experten in individuellen Gesprächen bezüglich all jener Fragen beraten zu lassen, die im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Mobilität auftreten.

Anwesend sein werden deutsche und französische Vertreter der Arbeitsagenturen, der Familienkassen, der Krankenversicherungen, des deutschen Finanzamtes und der Elterngeldstelle L-Bank.

Die Beratung ist kostenlos und erfolgt in individuellen Gesprächen von ca. 30 Minuten. Die Gespräche können auf Deutsch und/oder auf Französisch stattfinden.

Terminvereinbarungen per Telefon oder per E-Mail bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg sind unbedingt erforderlich, die Termine sind begrenzt! (Anmeldeschluss: 08.09.2023).

Der Grenzgängersprechtag findet im Gebäude 2 der Hochschule Kehl (Kinzigallee 1 | 77694 Kehl am Rhein) statt. Anfahrt per Tram (Tram D, Haltestelle « Hochschule / Läger ») oder Auto (Parkplatz « am Läger »).

INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH: SPRECHSTUNDE MIT EINEM VERSICHERTENBERATER DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND BEI DER DAK-GESUNDHEIT

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach (IVB) bietet am 28. September 2023 zum zweiten Mal in diesem Jahr eine Sprechstunde mit einem Versichertenberater der Deutsche Rentenversicherung (DRV) BUND – DAK Gesundheit an. Sie arbeiten oder haben in Deutschland gearbeitet, wohnen in Frankreich und möchten mehr über Ihre Rente erfahren? Sie möchten Ihr Renteneintrittsalter und die voraussichtliche Höhe Ihrer Rente abschätzen? Sie haben Fragen zu Briefen oder Formularen, die Sie erhalten haben? Dann haben Sie nun die Möglichkeit, sich direkt vor Ort beraten zu lassen.

Versichertenberater:innen arbeiten ehrenamtlich und sind selbst Versicherte oder Rentner:innen der DRV. Die Rentenangelegenheiten ehemaliger Grenzgänger:innen bzw. von in Frankreich lebenden Rentenbezieher:innen werden neben der DRV Rheinland-Pfalz (deren Berater:innen bei den von der IVB organisierten Grenzgängersprechtagen* anwesend sind) von der DRV BUND geführt.

Die nächste Sprechstunde des Versichertenberaters findet am Donnerstag, den 28. September 2023 in den Räumlichkeiten der IVB statt, die sich im deutsch-französischen Kulturforum/Zentrum für grenzüberschreitende Zusammenarbeit Art'Rhena auf der Rheininsel in Vogelgrun befinden.

Termine müssen im Voraus bei der IVB (unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer) vereinbart werden.
Anmeldeschluss: 21.09.2023.

* Die Grenzgängersprechtagen finden zweimal jährlich statt. Der nächste findet am Dienstag, den 14. November 2023 statt.

05.10.2023: SPRECHSTUNDE ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN BESCHÄFTIGUNG BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach veranstaltet am 05.10.2023 eine Sprechstunde zur grenzüberschreitenden Beschäftigung. Die Sprechstunde richtet sich an Arbeitssuchende und/oder an Personen, die an Informationen über den Arbeitsmarkt sowie zu den Beschäftigungsmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Kontext interessiert sind.

Im Rahmen von Einzelgesprächen beantworten Expert:innen des Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut Rhin – Freiburg/Lörrach (gemeinsame Dienstleistung von der Agentur für Arbeit Freiburg und von *Pôle emploi* Haut-Rhin) sowie ein Experte des Netzwerks EURES-T Oberrhein Ihre Fragen und unterstützen Sie in folgenden Bereichen:

- Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Fragen zu den Bewerbungsunterlagen, Lebenslauf-Check
- Persönliche Profilanalyse (Sprachniveau, Beruf, Mobilität, Motivation)
- Informationen über den Arbeitsmarkt, Löhne und Gehälter

Die Sprechstunde findet am Donnerstag, den 05.10.2023 in den Räumlichkeiten der INFOBEST Vogelgrun/Breisach statt, die sich im deutsch-französischen Kulturforum/Zentrum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Art'Rhena auf der Rheininsel in Vogelgrun befinden.

Termine müssen im Voraus bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach vereinbart werden.
Anmeldeschluss: 02.10.2023

INFOBEST 4.0: 1,4 MILLIONEN EURO FÜR GRENZÜBERSCHREITENDES SERVICEZENTRUM OBERRHEIN

INFOBEST 4.0

Service Zentrum Oberrhein
Maison de Service Rhin Supérieur



Regierungspräsidentin Schäfer: „Effektive Verstärkung unserer Bürgerberatungsstellen am Oberrhein“.

Der Aufbau eines grenzüberschreitenden Servicezentrums am Oberrhein wird mit EU-Mitteln in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro gefördert. Das hat der Begleitausschuss des europäischen Förderprogramms „Interreg Oberrhein“ am Donnerstag in Straßburg beschlossen. Unter Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg soll das bestehende Infobest-Netzwerk an das digitale Zeitalter angepasst werden. In einem ersten Schritt wird künftig in der Infobest Kehl/ Straßburg ein neuer Computerterminal zur Verfügung stehen, wo Bürgerinnen und Bürger ihre grenzüberschreitenden Behördengänge zentral und in Begleitung von Fachleuten absolvieren können.

„Die effektive Verstärkung unserer Bürgerberatungsstellen am Oberrhein ist angesichts der zunehmenden und komplexeren Fragestellungen bei grenzüberschreitenden Anliegen dringend erforderlich. Mit der Hilfe bei Anträgen, die immer öfter auch online gestellt werden, gewährleisten wir den Bürgerinnen und Bürgern künftig einen umfassenden Service – von der Erstberatung bis zum ausgefüllten Antrag“, erklärte Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer.

Was ist neu?

Ergänzend zum bisherigen Beratungsangebot der Infobesten werden die Ratsuchenden im Service Zentrum Oberrhein künftig gezielt und individuell beim Ausfüllen ihrer (Online-)Anträge begleitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden neben dem Angebot in Kehl auch Sprechtag in den drei weiteren Infobesten am Oberrhein anbieten und auch per Telefon oder E-Mail helfen. Darüber hinaus soll vom 1. Oktober an ein neues, sechsköpfiges Projektteam das grenzüberschreitende Beratungsangebot weiter digitalisieren und die einzelnen Infobesten stärker miteinander sowie mit kooperierenden Stellen verknüpfen. 44 Partner aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz unterstützen das Projekt. Die Gesamtkosten liegen bei 2,4 Millionen Euro.

Interreg am Oberrhein

Unter dem Motto „Europa macht’s möglich“ stellt die Europäische Union mit ihrem Interreg-Programm den Akteuren am Oberrhein bis 2027 insgesamt 125 Millionen Euro bereit. Unterstützt werden deutsch-französisch-schweizerische Vorhaben in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Kultur und Tourismus, Gesundheit sowie in der Verwaltung.

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE SEPTEMBER - DEZEMBER 2023

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein			Beraterin zum Thema Arbeitsrecht in Deutschland	
Agentur für Arbeit, Pôle emploi			Pôle emploi: 14. September 5. Oktober Agentur für Arbeit / SPT / EURES-T: 5. Oktober	
Rentenkassen	21. September – ausgebucht	Rentensprechtag mit der DRV Rheinland-Pfalz 13. Dezember	Versichertenberater DAK der DRV BUND 28. September	
Krankenkassen	AOK: 5. Oktober / 9. November / 7. Dezember BARMER: 12. September / 10. Oktober / 14. November/ 19. Dezember		14. September 19. Oktober	

Caf				telefonische Sprechstunde 14. September
Notar/ Steuerbera- tung	10. Oktober – ausgebucht / 7. November / 5. Dezember			
Grenzgänger- sprechtage	9. November - Anmeldung bis Mitte Oktober	12. September	14. November	

Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unser Internetseite unter <https://www.infobest.eu/de/aktuelles>.

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0

D:  07851 / 9479 10

F:  03 88 76 68 98

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99

F:  03 89 72 04 63

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00

F:  03 68 33 88 28

Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterburg

D:  07277 / 8 999 00

D:  07277 / 8 999 28

✉ infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35

F:  03 89 70 13 85

F:  03 89 69 28 36

CH:  061 322 74 22

CH:  061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

Impressum:

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST PALMRAIN

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Hanna Grafmüller, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen: [✉ www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen](http://www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen).